Die Richtlinie ersetzt die Richtlinien für die Bezuschussung der Träger von Studierendenwohnheimen vom 1. September 1991, zuletzt geändert am 8. April 2003.

Hamburg, den 10. Februar 2017

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

Amtl. Anz. S. 405

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Schnelsen 88

Der Senat hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), öffentlich auszulegen:

Bebauungsplan Schnelsen 88

Der Geltungsbereich liegt westlich der Holsteiner Chaussee (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319).

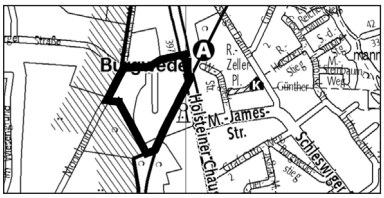

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Holsteiner Chaussee – Bahnanlagen (AKN) – Südgrenze des Flurstücks 8825 der Gemarkung Schnelsen – Landesgrenze – Nordgrenze des Flurstücks 7603 der Gemarkung Schnelsen.

Mit dem Bebauungsplan Schnelsen 88 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung mit der Zielsetzung Entwicklung von Wohnungsbau im öffentlich geförderten Wohnungsbau sowie für öffentlich-rechtliche Unterkünfte geschaffen werden. Die Ausweisung soll als Allgemeines Wohngebiet und als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Unterkünfte für Wohnungslose, Flüchtlinge und Asylbegehrende“ im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die bestehende Grünfläche im Westen soll als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Konkretisierung extensives Grünland gesichert werden.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13 a BauGB und wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Parallel erfolgt die Berichtigung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms.

Der Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) wird in der Zeit vom 20. März 2017 bis einschließlich 21. April 2017 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Auslegungsraum neben dem Stadtmodell öffentlich ausgelegt.

Die Öffnungszeiten des Auslegungsraums sind montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. In der Zeit von montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde für Rückfragen zur Verfügung.

Duplikate können beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Eimsbüttel, Raum 1114, Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg, im oben genannten Zeitraum eingesehen werden.

Auskünfte werden nur in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, unter der Telefonnummer 040/4 28 40 - 20 54 erteilt.

Der Bebauungsplan-Entwurf und die umweltrelevanten Informationen können während der Öffentlichen Auslegung in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen sowie im Bezirksamt Eimsbüttel eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen zum Bebauungsplan bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung – schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hamburg, den 1. März 2017

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 408

Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen nach § 165 Absatz 4 des Baugesetzbuchs für das Umfeld des künftigen Fernbahnhofs Hamburg-Altona

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2017 beschlossen, für das in dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage) dargestellte Gebiet im Umfeld des künftigen Fernbahnhofs Hamburg-Altona vorbereitende Untersuchungen nach § 165 Absatz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), einzuleiten.

In dem Untersuchungsgebiet sollen Beurteilungsunterlagen darüber gewonnen werden, ob die Voraussetzungen für die förmliche Festlegung des Untersuchungsgebietes als städtebaulicher Entwicklungsbereich erfüllt sind.

Nach § 165 Absatz 4 in Verbindung mit § 138 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Freien und Hansestadt Hamburg oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Entwicklungsbedürftigkeit des Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Entwicklungsmaßnahme erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.hamburg.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Hamburg, den 2. März 2017

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 408

Anlage

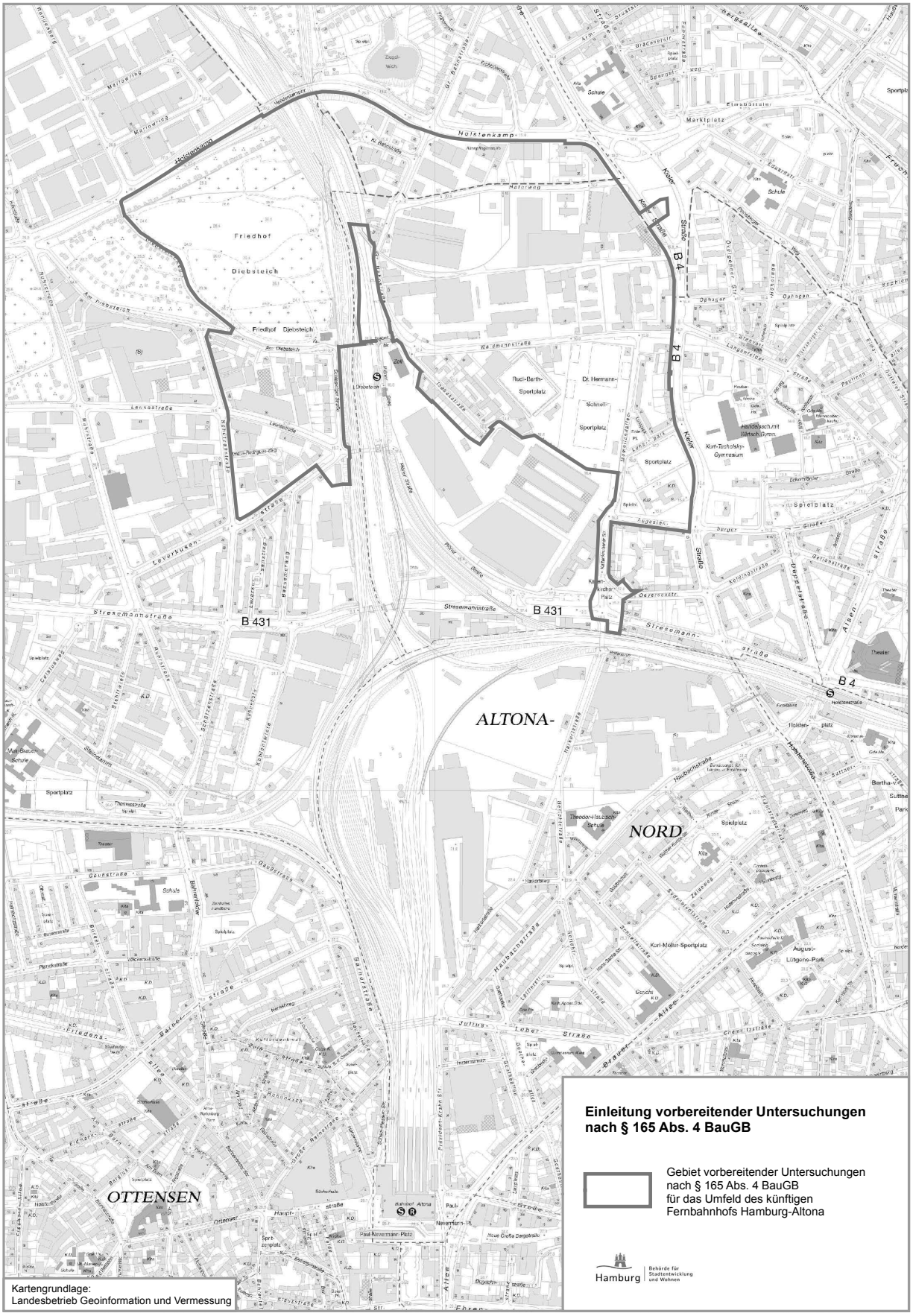
Einleitung vorbereitender Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB
Gebiet vorbereitender Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB für das Umfeld des künftigen Fernbahnhofs Hamburg-Altona
Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Kartengrundlage:
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
ALTONA-
NORD
OTTENSEN
B 4
B 431
Friedhof
Diebsteich
Holstenkamp
Stresemannstraße
Kieler Straße
Marktplatz
Spielplatz
Sportplatz
Theater
Schule
Kita
Kurt-Tucholsky-Gymnasium
Rudi-Barth-Sportplatz
Dr. Hermann-Schnell-Sportplatz
Theodor-Haubach-Schule
Karl-Möller-Sportplatz
August-Lütgens-Park
Paul-Nevermann-Platz
Bahnhof Altona